

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0208/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 25.02.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Radeberg will neue Gewerbeparks“. Die Veröffentlichung informiert über eine Bürgerabstimmung in einer Stadt über die Fortsetzung von Planungsprozessen zu möglichen interkommunalen Gewerbegebieten zwischen der Stadt und einer Nachbargemeinde. Es heißt, bei einer Wahlbeteiligung von 77 Prozent hätten sich 61 Prozent der Einwohner für die Pläne ausgesprochen.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass in dem Beitrag nicht mitgeteilt werde, dass die Bürger der Nachbargemeinde, in der ebenfalls eine Abstimmung über die Pläne stattgefunden habe, sich mehrheitlich dagegen ausgesprochen hätten. Die Berichterstattung sei daher unvollständig und nur die halbe Wahrheit.

III. Der Geschäftsführer Finanzen teilt mit, dass es in dem Artikel darum gehe, wie die Radeberger Bürger in einem Bürgerentscheid abgestimmt haben. Das Abstimmungsergebnis sei korrekt dargestellt, auch sonst seien keine Fehler im Artikel. Die Berichterstattung sei sachlich richtig. Die Zeitung berichte in der Tat nicht über die Abstimmung in der Nachbargemeinde. Das ändere aber nichts daran, dass die Berichterstattung weder falsch noch irreführend sei: aufgrund des positiven Votums könne der Stadtrat in Radeberg nun, wie im Artikel dargestellt, eine detaillierte Prüfung der Flächen durchführen, wobei die Entscheidung über die Realisierung des Gewerbegebietes in Radeberg erst nach Beendigung dieser Prüfphase gefällt werden könne.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass es unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden Information der Leser notwendig gewesen wäre, in der Berichterstattung auch mitzuteilen, dass sich in der Nachbargemeinde eine Mehrheit gegen die Pläne im Hinblick auf die Gewerbegebiete ausgesprochen hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 3 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>